

Protokoll der Hauptverhandlung ist nicht einmal der Inhalt dieser Auskunft, deren Herkunft ungeklärt bleibt, in der Hauptverhandlung erörtert worden. Daß von dieser Entscheidung zweier Gerichte in einem Verfahren keine positive Wirkung auf das Rechtsbewußtsein unserer Werktätigen ausgehen kann, bedarf keiner näheren Darstellung; denn in der Deutschen Demokratischen Republik weiß jeder Werktätige, daß ihm in einem gerichtlichen Verfahren nur das zur Last gelegt werden kann, was in der Hauptverhandlung zur Sprache gekommen ist.

Von der Möglichkeit der Gerichtskritik haben die Gerichte bisher nur in unzulänglicher Weise Gebrauch gemacht und damit auf ein außerordentlich wirksames Mittel verzichtet, das ihnen das Gesetz an die Hand gibt, um über den Rahmen ihrer Entscheidung hinaus die Beseitigung festgestellter grober Mängel in konkreter Weise zu fordern. Natürlich soll die Gerichtskritik nur in den Fällen ausgesprochen werden, in denen die Autorität eines gerichtlichen Beschlusses notwendig ist, um die Ernsthaftigkeit der Kritik zu unterstreichen und eine Beseitigung der Gesetzesverletzung zu fordern. Als ein Mangel muß es aber bezeichnet werden, daß sich die wenigsten Gerichte nach der Gerichtskritik darum kümmern, ob und inwieweit das kritisierte Staatsorgan oder die gesellschaftliche Organisation die Kritik anerkannt und Maßnahmen zur Beseitigung der darin festgestellten Mängel getroffen haben. Dabei verfehlt natürlich eine Gerichtskritik ihren Zweck, wenn die gerügten Mängel nicht beseitigt werden. Sie kann auch nur dann nachhaltig auf das Rechtsbewußtsein unserer Werktätigen einwirken, wenn diese wissen, daß die Gerichtskritik nicht nur eine deklaratorische Angelegenheit, sondern die ernste Forderung nach Beseitigung der Mängel ist, deren Erfüllung auch nachgeprüft wird.

Als eine wesentliche Unterstützung der Gerichte bei der Lösung der Erziehungsaufgaben betrachtet es das Oberste Gericht, den Gerichten in konkreter Weise die Anleitung für eine genügende Aufklärung des Sachverhalts und dessen Wiedergabe im Urteil zu geben.

Die erstinstanzlichen Entscheidungen der Bezirksgerichte lassen in besonderem Maße eine sachgemäße Aufklärung der subjektiven Umstände vermissen. Der Schematismus der Behandlung fängt meist schon bei der Schilderung der Person des Angeklagten an. Gleichgültig, ob es sich um ein Verbrechen gegen unseren Staat, um ein Eigentumsdelikt oder ein Verkehrsdelikt handelt, wird über Schulzeit, Berufsausbildung, Wehrdienstverhältnisse, Zugehörigkeit zu Parteien und gesellschaftlichen Organisationen und Familienverhältnisse berichtet, ohne darauf zu achten, worauf es in diesem Verfahren ankommt. Ob und wie lange der wegen Körperverletzung angeklagte Kraftfahrer die Fahrerlaubnis besitzt oder ein eigenes Fahrzeug fährt, ist viel wichtiger als die Feststellung, daß der Angeklagte in der faschistischen Wehrmacht gedient hat, wie oft er verwundet wurde und ob er verheiratet ist. Ob der wegen Diebstahls Angeklagte vorbestraft ist, erfährt man in der Regel noch; nicht erfährt man dagegen meist, was er damals gestohlen oder unter welchen Umständen er die frühere Tat begangen hat, obwohl dies für die Beurteilung des neuen Verbrechens von wesentlicher Bedeutung ist. Ob und in welcher Form eine Belehrung der Arbeiter und Angestellten eines VE-Betriebes über die Bedeutung des Volkseigentums stattgefunden hat, wieviel der Angeklagte in seinem Beruf verdient und wie seine wirtschaftlichen Verhältnisse sind, interessiert mehr als die Frage, ob der Angeklagte Mitglied dieser oder jener gesellschaftlichen Organisation ist, insbesondere wenn dabei nicht erwähnt wird, ob er sich an der gesellschaftlichen Arbeit in dieser Organisation überhaupt beteiligt hat.

Der Aufklärung der Motive wird in vielen Urteilen nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt. Ausführungen hierüber werden mitunter für überflüssig gehalten, wenn das anzuwendende Gesetz keine Absicht oder einen besonderen Beweggrund verlangt. Das ist aber falsch. Die Feststellung ist immer notwendig. Solange das Gericht in Unkenntnis der Motive das Verbrechen nicht abschließend beurteilen kann, kann es die Tat des Angeklagten nicht zutreffend rechtlich

würdigen und bei Begründung der verhängten Strafe seinem Urteil keine überzeugende Wirkung geben. Das Bezirksgericht Rostock lehnt z. B. in dem Verfahren 2 Ks 51/54 in der Begründung seines Urteils, durch das es den Angeklagten wegen Totschlags mit lebenslangem Zuchthaus bestraft, die Voraussetzung für eine Verurteilung wegen Mordes infolge fehlender Motive ab und nimmt vorsätzliche Tötung als gegeben an, ohne jedoch ein weiteres Wort über die Motive zu dieser Tat zu verlieren. Der Angeklagte hatte in dem betreffenden Fall seinen in trunkenem Zustand auf den Schienen der Eisenbahn liegenden gebliebenen und später überfahrenen Arbeitskollegen bis zuletzt in kameradschaftlicher Weise betreut und versucht, ihn nach Hause zu bringen. So geht das Gericht an seiner Verpflichtung zur unumgänglich notwendigen Aufklärung vorbei, denn der Tatbestand des Totschlags läßt sich meist ebenso wenig wie der des Mordes ohne Prüfung der Motive feststellen. Aber nicht nur in den Fällen, in denen die Darstellung des Motivs zur rechtlichen Beurteilung notwendig ist, sondern selbst bei gewöhnlichen Diebstählen wird das Strafmaß nicht verständlich, wenn nicht oder nicht genug über die subjektive Seite, vor allem über das Motiv gesagt ist. Nur wenn neben den objektiven und sonstigen subjektiven Umständen auch das Motiv in genügendem Maße behandelt wird, ergibt sich die Strafe in der gefundenen Höhe als notwendige Folge des Verbrechens. Dann hat der Bürger das Empfinden, daß die Strafe nur so und nicht anders ausfallen konnte, und das Urteil erfüllt seinen erzieherischen Zweck.

Als eine noch wichtigere Aufgabe als die, auf die strenge Einhaltung der Gesetze — sowohl des Verfahrensrechts als auch des materiellen Rechts — zu achten und die Gerichte damit zur Erfüllung ihrer erzieherischen Verpflichtungen anzuleiten, betrachtet es das Oberste Gericht, dem ständig wachsenden Neuen, das sich in unserer Gesellschaft und in dem Bewußtsein jedes einzelnen Staatsbürgers entwickelt, bei der Anwendung der Gesetze zum Durchbruch zu verhelfen. Sehr häufig ist schon auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, das alte Recht mit neuem Inhalt zu erfüllen, der den Rechtsanschauungen unserer fortschrittlichen Werktätigen entspricht. Diese für die ständige Vertiefung des Rechtsbewußtseins unserer Bürger außerordentlich bedeutsame Aufgabe hat das Oberste Gericht bei rückschauender Betrachtung nicht immer in genügendem Maße beachtet. Wie notwendig es ist, dem Neuen im Bewußtsein der Menschen mit der Rechtssprechung zum Durchbruch zu verhelfen, es zu unterstützen und in das Staatsbewußtsein unserer Bürger einzupflanzen, mögen zwei kleine Beispiele beleuchten:

Das Kreisgericht Werdau hat in seinem Urteil vom 18. November 1954 in einem Privatklageverfahren den Fleischermeister T. wegen übler Nachrede verurteilt, weil er den Sekretär der Ortsleitung einer Partei auf tatsächlich unhaltbare, unhygienische Zustände in der Landwirtschaft der Privatklägerin, insbesondere bei der Aufbewahrung der Milch, hingewiesen und dieser sie in einer Versammlung der Nationalen Front zur Sprache gebracht hat. Das Kreisgericht hat bei der Verurteilung des Fleischermeisters wegen übler Nachrede nicht erkannt, daß es eine entscheidende Aufgabe bei der Stärkung unserer Staatsmacht und dem weiteren Aufbau des Arbeiter-und-Bauern-Staates ist, alle Bürger zur Mitarbeit heranzuziehen, und daß unser politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufbau nur dann Erfolg haben kann, wenn die gesamte Initiative und schöpferische Energie unserer Werktätigen beachtet wird. Aus diesen Gründen ist es — wie der 2. Strafsenat in seinem Kassationsurteil zu diesem Verfahren ausführt — notwendig, der Kritik und den Anregungen der Werktätigen nachzugehen und den beanstandeten Mängeln abzuwehren. Dabei ist es eine wesentliche Aufgabe, die aus der kapitalistischen Zeit übernommenen Reste an rückständigem gesellschaftlichem Bewußtsein zu überwinden.

Mit diesen Ausführungen und der Darstellung, durch welche Kriterien sich Kritik von Beleidigung und übler Nachrede unterscheidet³⁾, hat der 2. Strafsenat in anerkannter Weise darzustellen versucht, wie notwendig es ist, darauf zu achten, daß das Neue im

3) NJ 1953 S. 634.